OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351042/6/Py/PP**

Datum: **Linz, 14. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der C D, x x, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Juli 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. September 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die im November 2020 sich der Rückerstattungsbetrag auf die im November 2020 bezogene Sozialhilfe in Höhe von 577,50 Euro reduziert.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juli 2021, GZ: SJF/SH, wurde in Spruchpunkt 2. die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zur Rückerstattung der mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.11.2020 zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz für den Zeitraum von 4. November 2020 bis 31. Jänner 2021 in Höhe von Euro 1.270,87 binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides aufgefordert.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Bf in den Monaten November 2020 und Jänner 2021 nachweislich über Einkommen, das nicht bekannt gegeben wurde, verfügte, welches die für sie zum Zeitpunkt des Bezugs von Sozialhilfeleistungen anzuwendenden Richtsätze der Sozialhilfe in diesen Monaten überschritt. Bei rückwirkender Korrektur der Berechnung sei somit ein Übergenuss in Höhe von 1.270,87 Euro entstanden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Bf zusammengefasst vorbringt, dass sie sich im Jänner den Betrag von 1.850 Euro für den Umzug in ihre neue Wohnung geliehen hat und dafür 1.333 Euro für eine Küche, 349 Euro für ein Bett und 159 Euro für einen Kleiderschrank bezahlt hat.
Im November habe sie als Kundin der Firma Y L für Freunde Bestellungen über ihr Konto getätigt und auch einige Sachen auf willhaben verkauft.

Es ersucht, den Rückerstattungsbetrag zu überprüfen, für den Fall der Rückzahlung wird um Ratenzahlung gebeten.

3. Mit Schreiben vom 22. Juli 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 27. Juli 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. September 2021. An dieser haben die Bf sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, rumänische Staatsangehörige, zum Antragszeitpunkt wohnhaft in, A-H-Straße x, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. November 2020 ab 4. November 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen befristet bis 31. Mai 2021 wie folgt zuerkannt: für die Antragstellerin der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für alleinerziehende Personen für zwei minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sowie für ihre beiden minderjährigen Kinder jeweils der Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen der Antragstellerin ab Erhalt sowie für die minderjährigen Kinder der Kindesunterhalt ab Erhalt einzusetzen ist.

In weiterer Folge wurde für den Monat November Sozialhilfeleistung in Höhe von 577,50 Euro sowie für den Monat Jänner Sozialhilfeleistung in Höhe von 693,37 Euro an die Bf ausbezahlt.

Im November 2020 lukrierte die Bf durch Verkäufe insbesondere über Internet-Plattformen einen Betrag in Höhe von 1.079,36 Euro.

Im Jänner 2021 ergab sich für die Bf die Möglichkeit, mit ihren Kindern von der bisher privaten Mietwohnung in eine geförderte größere Mietwohnung zu übersiedeln. Mit von einer Verwandten zu diesem Zweck im Jänner 2021 geliehenem Bargeld in Höhe von 1.850 Euro erwarb die Bf im Jänner 2021 für die Umsiedlung erforderliche Einrichtungsgegenstände, unter anderem eine Küche, einen Kleiderschrank und ein Bett.

Mit 29. Jänner 2021 verlegte die Bf daraufhin ihren Hauptwohnsitz in den Bezirk Linz-Land. Die Leistungen der belangten Behörde wurden daraufhin mit 29. Jänner 2021 eingestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 9. September 2021.

In dieser Verhandlung bestätigte die Bf anhand der vorliegenden Kontoauszüge, dass sie - hauptsächlich aus dem Verkauf gebrauchter Kinderkleidung an verschiedene Personen - im November 2020 zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs neben den Leistungen der Sozialhilfe zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 1.079,36 Euro zur Verfügung hatte.

Gleichzeitig konnte die Bf aber auch glaubwürdig und nachvollziehbar darlegen, dass es sich bei dem im Jänner 2021 auf ihrem Konto ersichtlichen Eigenerlag von Bargeld in Höhe von 1.850 Euro um Geldmittel handelte, die ihr von einer Verwandten zum Zweck der Übersiedlung in die neue Wohnung zur Verfügung

gestellt wurden. Dies geht etwa aus der zeitnah mit dem Eigenerlag durchgeführten Überweisung in Höhe von 1.333,53 Euro an einen Heimwerkermarkt sowie in Höhe von 349 Euro an ein Möbelhaus hervor.

Im Hinblick auf dieses Beweisergebnis geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beweiswürdigend davon aus, dass die der Bf im Jänner zur Verfügung gestellten Barmittel nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts sondern ausschließlich für die Zwecke des mit dem Umzug verbundenen finanziellen Aufwandes zur Verfügung standen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten:

„§ 2
Bedarfsbereiche

(1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.

(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei

denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen.

(3) Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Nach der Judikatur und Lehre ist im Sozialhilferecht von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Wesentlich ist danach, dass „tatsächliche" Einkommen des Hilfeempfängers (vgl. dazu Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht,

Seite 408, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat etwa auch in seiner Entscheidung vom 26. September 2019, Ra 2018/10/0199, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat.

Zur Rückerstattungsverpflichtung der an die Bf ausgezahlten Leistungen der Sozialhilfe im November 2020 ist festzuhalten, dass aus dem durchgeführten Beweisverfahren hervorgeht, dass der Bf in diesem Monat – wie aus den Kontounterlagen hervorgeht – durch ihre Verkäufe ein Einkommen zur Verfügung stand, dass die Gewährung von Sozialhilfe in diesem Monat nicht erforderlich gemacht hätte. Gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG sind die der Bf im November 2020 ausbezahlten Sozialhilfeleistungen in Höhe von 577,50 Euro daher von der Rückerstattungspflicht umfasst, wobei sich – wie von der belangten Behörde bereits ausgeführt – die Bf hinsichtlich einer Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG mit der belangten Behörde in Verbindung setzen möge.

Hinsichtlich der der Bf im Jänner 2021 zur Verfügung stehenden Mittel ist jedoch darauf zu verweisen, dass ein „tatsächliches" Einkommen im Sozialhilferecht freilich nur ein solches sein kann, dass zur Befriedigung des Lebensbedarfs zur Verfügung steht (vgl. VwGH 30.09.1997, 97/08/0017). Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens trat hervor, dass die im Jänner 2021 der Bf von ihrer Verwandten zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Befriedigung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs der Bf dienten, sondern ausschließlich für die einmalige Ausstattung bzw. Möblierung der ins Auge gefassten Genossenschaftswohnung geleistet wurde, zumal diese Beträge auch nahezu zeitgleich für Anschaffungen im Zusammenhang mit der Wohnungsausstattung der neuen Mietwohnung zu sehen sind.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG ist daher festzuhalten, dass der im Jänner 2021 der Bf von einer Verwandten geliehene Geldbetrag in Höhe von 1.850 Euro nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt, also den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand der Bf und ihrer Kinder für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Miete etc. (vgl. die in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Oö. SOHAG definierten Bedarfsbereiche) zur Verfügung stand. Vielmehr stellte dieser Betrag einen einmaligen Sonderbedarf im Zusammenhang mit der erforderlichen Wohnungsausstattung in der künftigen Mietwohnung dar. Da die im Jänner 2021 kurzzeitig am Konto der Bf aufscheinenden Mittel somit nachweislich nicht zur Befriedigung des Lebensbedarfs der Bf und ihrer Kinder dienten, sind diese auch nicht von eine Rückerstattungspflicht umfasst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und auszusprechen, dass von der Rückerstattungspflicht lediglich der von der Bf im November 2020 bezogene Sozialhilfebetrag umfasst ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny